

## Hinweise zum Versicherungsschutz

für die Pflichtpraktika in den Master-Studiengängen: Pädagogik (M.A.), Management (M.A.) und Klinische Expertise (M.Sc.) in Gesundheit & Pflege

### 1. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

**a)** Es besteht bei Hochschul- oder Fachhochschulpraktika kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule oder Fachhochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika.

Hier gilt folgendes: Die Studierenden gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf ein und erfüllen somit die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Unerheblich ist für die unfallversicherungsrechtliche Bewertung der Praktika, ob diese in den Studien- oder Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden. Zuständig ist **der für das Praktikumsunternehmen zuständige UV-Träger** (§ 133 Abs. 1 SGB VII).

**b)** Wie Buchstabe a), aber die Hochschule hat wesentliche Einflussmöglichkeiten.

Soweit die Hochschule wesentliche Einflussmöglichkeiten auf Durchführung, Form und Inhalt des Praktikums hat, ist die Unfallkasse Rheinland-Pfalz zuständig.

**c)** Gesamtergebnis

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht in jedem Fall, es stellt sich lediglich die Frage, wer der zuständige Unfallversicherungsträger ist (siehe Buchst. a) oder b)).

### 2. Haftpflichtversicherung

Was ist zu tun, wenn die Studierenden nicht über die Haftpflichtversicherung der Praxisstelle versichert werden können?

Die Studierenden haben die Möglichkeit, selbst eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### 3. Krankenversicherung

Die Studierenden bleiben während der Praktika in ihrer Krankenversicherung versichert.